



# MERKBLATT ÜBER DIE UFERSCHUTZZONE

## ***Grundsätzliches/Gesetzliche Bestimmungen***

Der Dorfbach gehört als öffentliches Gewässer dem Staat, wobei sich das staatliche Eigentum auf sämtliche Bestandteile des Gewässers (Bachbett und Bachufer) erstreckt. Bei unvermarkten Bächen gehört die Uferböschung dem Grundeigentümer. Uferbereiche gelten als schutzwürdige Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und sind zu erhalten; die Ufervegetationen dürfen weder gerodet noch überschüttet oder auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden (vgl. Art. 18 und 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz).

Im weiteren ist jede Beeinträchtigung oder Gefährdung der öffentlichen Gewässer, des Wasserabflusses und der Benutzung der Gewässer durch die anstossenden Grundstücke bzw. die darauf befindlichen Bauten verboten. Private Bachverbauungen zwecks Böschungssicherungen sind nicht erlaubt; die Anstösser an ein öffentliches Gewässer haben dessen Durchfluss und die damit verbundenen Einwirkungen auf ihr Grundeigentum (Unterspülungen oder Überschwemmungsgefahr) grundsätzlich zu dulden.

Weiter wird auf das 1. Merkblatt über die Uferschutzzone verwiesen, welches über die Einwirkungen der Uferschutzzone aus der gesetzlichen Betrachtung informiert. Dieses kann weiterhin bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

## ***Unterhalt Uferzone***

Die Wichtigkeit dieses Lebensraumes für die Menschen, einheimischen Pflanzen und Tiere hat der Kanton Aargau erkannt (siehe Dekret vom 26. Februar 1985 über den Natur- und Landschaftsschutz). Massnahmen des Gewässerunterhaltes, d.h. auch die zur Erhaltung des Bachbettes und der Ufer notwendigen Arbeiten und Verbauungen, obliegen dem Staat als Eigentümer. Beim unvermarkten Bach beschränkt sich der ordentliche Unterhalt aus Sicht des Kantons auf das Ufergehölz, aber auch nur in Bezug auf die Abflusskapazität und ökologische Zielsetzung (§ 117 BauG). Der Besitzstand einer Uferschutzzone führt zur Mitverantwortlichkeit für die Pflege und den Unterhalt der Uferzone.

Ufergehölze sind als ökologischer Bestandteil von Gewässern in ihrem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren. Die Beseitigung von Ufergehölzen kann durch das Kantonale Baudepartement bewilligt werden.

Wie jeder Gartenbesitzer und Eigentümer hat auch der Uferbesitzer die Pflicht, die Bäume zu kontrollieren. Uferbäume, Sträucher und Wurzeln, welche zu hoch gewachsen sind, sollten zum Schutz des Wasserflusses und der lichtliebenden Vegetation von angrenzenden Anwohnern geschnitten werden. Ein korrekt durchgeführter Baumschnitt sowie die Pflege ist Bewohner- und Baumschutz.

Grundsätzlich sollten Pflanzungen nur unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände gesetzt werden, damit Nachbarstreitigkeiten vermieden werden können. Bei Neupflanzungen von Bäumen sollte ein Abstand von 2 – 3 m und bei Wildsträuchern ein solcher von 1 m bis zum Wasserrand eingehalten werden. Dies sorgt für ein gutes Licht/Schatten-Verhältnis für den Krautsaum und reduziert die Gefahr, dass zu gross gewachsene Wurzelstöcke den Wasserfluss hindern. Anstösser sollten nicht durch die Gefahr umstürzender Bäume in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt werden.

Es gilt zu beachten, dass Bäume, die praktisch im Bach stehen oder zu nah gepflanzt worden sind, mit dem Dickenwachstum dem Wasserlauf hinderlich sind, dies vorwiegend nach Anschwemmen von Ast- und Laubmaterial. Nach Sommergewittern ist es demzufolge ratsam, Kontrollgänge beim Bachlauf vorzunehmen.

Bei Sträuchern sollte maximal 1/3 des Jahreswachses entfernt werden. Auch Baumkronen sollten in einem Turnus von 2 – 3 Jahren regelmässig geschnitten werden (nicht in der Vegetationszeit von März bis September). Es ist sehr zu empfehlen, Baumschnitte an Uferzone durch den Fachmann ausführen zu lassen. Das Fällen von Uferbäumen sollte dem Gemeinde- bzw. Revierförster überlassen werden. Er ist mit den vorhandenen Ufervegetationen bestens vertraut und gilt als qualifizierter und kompetenter Ansprechpartner vor Ort.

### **Kontaktadressen:**

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Gewässernutzung, Frau Salome Reutimann, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Tel. 062 835 34 81, Email: [salome.reutimann@ag.ch](mailto:salome.reutimann@ag.ch).
- Revierförster, Herr Tobias Wiss, Oberdorf 13, 5636 Benzenschwil, Natel 079 427 47 64, Email: [forst.reuss-lindenberg@bluewin.ch](mailto:forst.reuss-lindenberg@bluewin.ch)
- Marc Kramis, Gemeinderat, Ressort Bäche, Hofstattweg 14, 5632 Buttwil, Tel. 056 664 55 11 oder Natel 079 619 86 77.

Dezember 2024/rf

**GEMEINDERAT BUTTWIL**